
GESCHÄFTSREGLEMENT DES REGIONALVERBANDES ODER DER REGIONALEN VERTRETUNG

Nr. 1.3.1
Ausgabe vom Juni 2017
Geändert im Oktober 2025

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport

CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Inhalt

GESCHÄFTSREGLEMENT DES REGIONALVERBANDES ODER DER REGIONALEN VERTRETUNG	1
Inhalt.....	2
Zusammensetzung, Organisation, Rechte und Pflichten des RV	4
Zusammensetzung.....	4
Einberufung der IRSK.....	4
Funktionstragende der IRSK	4
Stimmrecht	4
Protokoll	4
Rechte und Pflichten des RV	4
Abberufung der RV-Leitung.....	5
Finanzierung des RV	5
Schlussbestimmungen	5

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport

CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

SFFS	Schweizerischer Firmen- und Freizeitsportverband
RS	Regionale Sparte
IRSK	Interne Regionalverbands-Konferenz
RV	Regionalverband / regionale Vertretung
ZV	Zentralvorstand

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport

CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Zusammensetzung, Organisation, Rechte und Pflichten des RV

Zusammensetzung

Der Regionalverband (RV) kann sich zusammensetzen aus:

1. der von den regionalen Spartenleitungen (RS) des SFFS gewählten Leitung der Sparte (Vorsitz) sowie den Leitungen der regionalen Sparten (RS).
2. Ist die RS-Leitung verhindert, an einer IRSK teilzunehmen, delegiert die betreffende regionale Sparte eine stimmberechtigte Vertretung.

Einberufung der IRSK

1. Die Leitung des RV oder eine vertretende Person ist verpflichtet mindestens einmal jährlich eine IRSK einzuberufen. Die IRSK kann physisch oder digital durchgeführt werden. Darüber hinaus muss eine IRSK durchgeführt werden, wenn eine regionale Sparte dies verlangt.
2. In besonderen und dringenden Fällen kann der Zentralvorstand ZV die Einberufung einer IRSK verlangen (siehe Artikel 7).
3. Die Einladung zur IRSK ist spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Traktanden den RS-Mitgliedern der Sparte zuzustellen.

Funktionstragende der IRSK

Auf Antrag der RV-Leitung oder deren Vertretung kann die IRSK folgende Funktionstragende ernennen:

1. Kassenführung
2. weitere Funktionen nach Bedarf

Diese Personen nehmen an den Sitzungen der IRSK teil; verfügen jedoch nicht über ein Stimmrecht.

Stimmrecht

Bei Abstimmungen in der IRSK hat jede RS eine Stimme. Die vorsitzende Person verfügt über kein Stimmrecht, hat jedoch bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Protokoll

Über jede IRSK ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen. Das Protokoll geht an:

1. die Mitglieder und Funktionstragenden der RV.
2. den Zentralvorstand (ZV).

Rechte und Pflichten des RV

Der RV hat in Bezug auf die Region folgende Rechte und Pflichten:

1. Koordination aller Belange sowie Verfügungsrecht in allen regionalen Angelegenheiten.
2. Ausarbeitung regionaler Reglemente zur Genehmigung durch den Zentralvorstand.
3. Verhandlungen mit regionalen Institutionen der Sparte zur Schaffung gegenseitiger Vereinbarungen. Solche Vereinbarungen sind vom Zentralvorstand zu genehmigen.
4. Unterbreitung grundsätzlicher Fragen an den Zentralvorstand zur Stellungnahme und Beschlussfassung.
5. Organisation, Durchführung und Finanzierung regionaler Veranstaltungen. Die Durchführung kann einer RS übertragen werden.
6. Bei ausserterminlichem Rücktritt der RV-Leitung oder deren Vertretung ist eine interimistische Leitung einzusetzen, die bis zur nächsten IRSK amtiert.

Zentralverband

Schweizerischer Firmen- und Freizeitsport
CH-3000 Bern

Tel.: +41 (0)31 552 90 09

sekretariat@firmensport.ch
firmensport.ch

Abberufung der RV-Leitung

1. Der ZV ist berechtigt die Leitung des RV oder eine vertretende Person ihres Amtes zu entheben, wenn Reglemente und/oder Statuten missachtet werden. In diesem Fall beruft der ZV eine ausserordentliche IRSK ein. Gegen diesen Entscheid kann nicht rekurriert werden.

Finanzierung des RV

Der RV muss eine eigenständige Buchhaltung gemäss den Bestimmungen des „Reglement Finanzen“ führen. Alternativ kann die Buchführung durch den ZV erfolgen.

Schlussbestimmungen

Grundlage dieses Reglements sind die Statuten des Zentralverbandes des SFFS.
Dieses Reglement muss von der DV des ZV genehmigt werden.

Peter Schaub

P. Schaub

Reto Bitschnau



Schweizerischer Firmensportverband
Der Zentralvorstand

04. Oktober 2025